

TB 08.08.2024, 10.00 h



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 12/22

11.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. August 2024, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 6, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schwitschen Blatt 474, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 505/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-------------|------|-----------|---------------------------------------|----------------------|
| 1 | Schwitschen | 4 | 15/20 | Gebäude- und Freifläche, Eschenweg | 871 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit den Kellerräumen und Garage (alle Nr. 1 des Aufteilungsplanes). Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Schwitschen Blatt 474 und 475.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 245.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit einer Größe von ca. 125 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de |
|---|